

99150083016000, 99150083016000

Anerkennung als Erzieherin und Erzieher mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123527699/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150083016000, 99150083016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Erzieherin und Erzieher mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Typisierung	4a

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BQFGMV3P13</p> <p>- https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozweFSchulZAPOMV2012pP37</p> <p>- https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BiMinKostVMV2015rahmen</p> <p>- https://landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BQFGMV3P13</p> <p>- https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozweFSchulZAPOMV2012pP37</p> <p>- https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BiMinKostVMV2015rahmen</p>
Teaser	<p>Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.</p>
Volltext	<p>Der Beruf Erzieherin und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkungen in dem Beruf arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation nachweisen.</p> <p>Für den Nachweis einer ausländischen Qualifikation können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Sie können den Antrag für das Anerkennungsverfahren auch aus dem Ausland stellen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.</p> <p>Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt Ihre beruflichen Qualifikationen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid auch die wesentlichen Unterschiede.</p> <p>Sie müssen für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation noch</p>

weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie oft erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Begriffe im Kontext	<p>Kindertageseinrichtungen, Richtlinie 2005/36/EG, Anerkennung in Deutschland, Professional qualification, Kindergarten, Berufsausbildung, berufliche Anerkennung, Erzieher, Foreign occupation, Foreign qualification, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennungsverfahren, Recognition of profession, Anerkennungsgesetz, Berufsqualifikation, Gleichwertigkeit, ausländischer Beruf, Vocational recognition, Anerkennungsbescheid, Recognition notice, Kinderheim, ausländische Qualifikation, Berufsanerkennung, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsabschluss, KITA, Pädagogik, Erziehung, ausländischer Abschluss, Berufszugang, Reglementiert, Vorschulen, Equivalence, Recognition in Germany, Recognition Act, Certificate of equivalence, Recognise: Recognition</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate. Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.</p>
Fristen	<p>* Es gibt keine Fristen. * Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.</p>
Formulare + Objekt Formular	<p>Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Kurztext	<p>* Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen * Um ohne Einschränkungen als Erzieherin und Erzieher arbeiten zu dürfen, muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden. * Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist. * Wenn es wesentliche Unterschiede gibt, können meistens Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden. * Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.</p>

**weiterführende
Informationen**

- <https://www.erkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche>
- <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche>
- <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

**Hinweise
(Besonderheiten)**

****Arbeiten als Sozialpädagogische Fachkraft****

Ohne Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher können Sie in Mecklenburg-Vorpommern nicht als sozialpädagogische Fachkraft arbeiten.

Ihr Arbeitgeber informiert Sie über Ihre weiteren Möglichkeiten.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich freigegeben Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
durch Mecklenburg-Vorpommern

fachlich freigegeben 27.03.2023
am

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpunkt Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern